

Richard Wagner in München

Allitera Verlag

MÜNCHNER VERÖFFENTLICHUNGEN
ZUR MUSIKGESCHICHTE

Begründet von Thrasybulos G. Georgiades
Fortgeführt von Theodor Göllner
Herausgegeben von Hartmut Schick

Band 76

Richard Wagner in München.
Bericht über das interdisziplinäre Symposium
zum 200. Geburtstag des Komponisten
München, 26.–27. April 2013

RICHARD WAGNER IN MÜNCHEN

Bericht über das interdisziplinäre
Symposium zum 200. Geburtstag des Komponisten
München, 26.–27. April 2013

Herausgegeben von
Sebastian Bolz und Hartmut Schick

Allitera Verlag

Weitere Informationen über den Verlag und sein Programm unter:
www.allitera.de

Dezember 2015
Allitera Verlag
Ein Verlag der Buch&media GmbH, München
© 2015 Buch&media GmbH, München
© 2015 der Einzelbeiträge bei den AutorInnen
Satz und Layout: Sebastian Bolz und Friedrich Wall
Printed in Germany · ISBN 978-3-86906-790-2

Inhalt

Vorwort	7
Abkürzungen	9
Hartmut Schick	
Zwischen Skandal und Triumph: Richard Wagners Wirken in München . . .	11
Ulrich Konrad	
Münchner G'schichten. Von Isolde, <i>Parsifal</i> und dem Messelesen	37
Katharina Weigand	
König Ludwig II. – politische und biografische Wirklichkeiten jenseits von Wagner, Kunst und Oper	47
Jürgen Schläder	
Wagners Theater und Ludwigs Politik. Die <i>Meistersinger</i> als Instrument kultureller Identifikation	63
Markus Kiesel	
»Was geht mich alle Baukunst der Welt an!« Wagners Münchener Festspielhausprojekte	79
Günter Zöller	
»Wahnspiel«. Staat, Religion und Kunst in Richard Wagners Münchner Meta-Politik	103
Manfred Hermann Schmid	
Richard Wagner und das Münchner Hoforchester	117

Klaus Aringer	
Dienstlisten des Münchner Hof- und Staatsorchesters als Quellen für die Streicherbesetzungen von Wagner-Aufführungen im 19. und 20. Jahrhundert	149
Bernd Edelmann	
Liebestrank und Entsagung. Dramaturgische Mängel von Wagners Kompilation des <i>Tristan</i> -Stoffs	173
Robert Maschka	
Zur Funktion der Bühnenmusiken in Wagners <i>Tristan und Isolde</i>	221
Hans-Joachim Hinrichsen	
»Musteraufführungen« oder: Die Antinomien kritischer Traditionsstiftung. Hans von Bülow's Münchner Wagner-Premieren	245
Robert Braunmüller	
Von der Komödie zum Staatstheater und wieder zurück. Zur Aufführungsgeschichte der <i>Meistersinger von Nürnberg</i> in München	259
Sebastian Werr	
»Jeder Punkt ein Heiligtum«. Zum Dogmatismus der Münchner Wagner-Tradition von 1900 bis 1945	289
Martin Schneider	
Geteilte Blicke. Hans Pfitzners <i>Palestrina</i> und das Paradoxon des Illusionstheaters	303
Autoren	328

Abkürzungen

- BB* Richard Wagner, *Das braune Buch. Tagebuchaufzeichnungen 1865–1882*, hrsg. von Joachim Bergfeld, Freiburg 1975
- BerliozStrauss* Hector Berlioz, *Instrumentationslehre*, ergänzt und revidiert von Richard Strauss, Leipzig 1905
- CWT* Cosima Wagner, *Die Tagebücher*, hrsg. von Martin Gregor-Dellin und Dietrich Mack, Band 1: 1869–1877, München und Zürich 1976, Band 2: 1878–1883, München und Zürich 1977
- Glasenapp* Carl Friedrich Glasenapp, *Das Leben Richard Wagners*, Band 1–5 Leipzig ⁵1908–1923, Band 6 Leipzig ³1911
- KatMünchen* Richard Wagner. *Die Münchner Zeit (1864–1865)*. Katalog der Ausstellung der Bayerischen Staatsbibliothek vom 15. März bis 28. Mai 2013, hrsg. von der Bayerischen Staatsbibliothek, München 2013
- MGG²* *Die Musik in Geschichte und Gegenwart*. Zweite, Neubearb. Ausgabe, hrsg. von Ludwig Finscher, Kassel u. a. 1994–2008
- ML* Richard Wagner, *Mein Leben*, hrsg. von Martin Gregor-Dellin, München u. a. 1994
- MNN* *Münchener Neueste Nachrichten*
- NFP* *Neue Freie Presse*
- Nösselt* Hans-Joachim Nösselt, *Ein ältest Orchester 1530–1980. 450 Jahre Bayerisches Hof- und Staatsorchester*, München 1980
- OuD* Richard Wagner, *Oper und Drama*, hrsg. und kommentiert von Klaus Kropfing, Stuttgart 1984
- Petzet* Detta und Michael Petzet, *Die Richard Wagner-Bühne König Ludwigs II. München, Bayreuth* (= Studien zur Kunst des neunzehnten Jahrhunderts 8), München 1970

- Röckl* Sebastian Röckl, *Ludwig II. und Richard Wagner*, Band 1: *Die Jahre 1864 und 1865*, München ²1913, Band 2: *Die Jahre 1866 bis 1883*, München 1920
- SSD* Richard Wagner, *Sämtliche Schriften und Dichtungen*, Volks-Ausgabe, Leipzig [1911–1914]
- StraussBE* Richard Strauss, *Betrachtungen und Erinnerungen*, hrsg. von Willi Schuh, Zürich 1949
- SW* Richard Wagner, *Sämtliche Werke*, hrsg. von Carl Dahlhaus und Egon Voss., Mainz 1970 ff.
- WB* Richard Wagner, *Sämtliche Briefe*, Band 1–9, Leipzig 1967–2000, seit Band 10, Wiesbaden 1999 ff.
- WB-Ludwig* *König Ludwig II. und Richard Wagner. Briefwechsel, mit vielen anderen Urkunden* hrsg. vom Wittelsbacher Ausgleichs-Fonds und von Winifred Wagner, bearb. von Otto Strobel. Band 1–4, Karlsruhe 1936, Band 5: *Neue Urkunden zur Lebensgeschichte Richard Wagners 1864–1882*, Karlsruhe 1939
- WSp* *Wagnerspectrum*

König Ludwig II. – politische und biografische Wirklichkeiten jenseits von Wagner, Kunst und Oper

Katharina Weigand

Wenn man sich mit König Ludwig II. von Bayern¹ beschäftigt – und dabei spielt es keine Rolle, ob man sich in einer gewissen Engführung vor allem dem Verhältnis des Monarchen zu Richard Wagner zuwendet oder ob man vorrangig die Bauleienschaft des Königs in den Blick nimmt –, dann ist man immer wieder mit einem eklatanten Widerspruch konfrontiert: dem Widerspruch zwischen einerseits der Vorstellung, genauer der Wunschvorstellung Ludwigs II., wie viel Macht und Entscheidungsfreiheit einem Monarchen von Gottes Gnaden auch nach der Französischen Revolution zustehe, zustehen müsse, und andererseits den tatsächlichen, den realen Machtverhältnissen im Königreich Bayern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Diverse Faktoren, die allerdings weit entfernt von Wagner, Kunst und Oper angesiedelt sind, definierten diese realen Machtverhältnisse: Zu nennen ist zuerst einmal die Verfassung des Königreichs, gegeben im Jahre 1818, maßvoll modifiziert vor al-

¹ Die gesamte Literatur über König Ludwig II. ist kaum noch zu rezipieren, woran die Flut der Veröffentlichungen im Jubiläumsjahr 2011 einen nicht geringen Anteil hat. Darüber hinaus gibt es eine Menge Titel, die alles andere als wissenschaftlich seriös sind. Wer sich jedoch über den Herrscher Ludwig II. und über die politische Situation während seiner Regierungszeit informieren möchte, dem seien die folgenden Titel empfohlen: Ludwig Hüttl, *Ludwig II., König von Bayern. Eine Biographie*, München 1986; Hermann Rumschöttel, »Ludwig II. Das Leiden am Reich«, in: *Die Herrscher Bayerns. 25 historische Portraits von Tassilo III. bis Ludwig III.*, hrsg. von Alois Schmid und Katharina Weigand, München 2006, S. 343–358; Oliver Hilmes, *Ludwig II. Der unzeitgemäße König*, München 2013; Dirk Heisserer, *Ludwig II.*, Reinbek bei Hamburg 2003; Christof Botzenhart, »Ein Schattenkönig ohne Macht will ich nicht sein«. *Die Regierungstätigkeit König Ludwigs II. von Bayern*, München 2004; Hermann Rumschöttel, *Ludwig II. von Bayern*, München 2011; die einschlägigen Aufsätze in: *Götterdämmerung. König Ludwig II. und seine Zeit. Aufsätze zur Bayerischen Landesausstellung 2011*, hrsg. von Peter Wolf u. a., Augsburg 2011; vor allem aber Hans-Michael Körner, »Das politische Schicksal Ludwigs II.«, in: ebd., S. 17–21.

lem 1848/49; anzusprechen sind die Veränderungen der monarchischen Herrschaft seit der Französischen Revolution ebenso wie die verfassungsrechtliche Stellung des Ministeriums im Königreich Bayern und dessen seit 1848 gewachsene Bedeutung; zu berücksichtigen sind gleichermaßen der politische Einfluss des Landtags und schließlich die charakterliche Disposition, die Wünsche und Ängste des regierenden Monarchen.² Diese Faktoren sollen im Folgenden im Mittelpunkt der Betrachtung stehen, wobei die Entwicklungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts immer wieder in den Blick genommen werden müssen, denn nur so lassen sich manche Besonderheiten der Regierungsjahre Ludwigs II. nachvollziehen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Monarchie, die monarchische Idee – wenn man einen diesbezüglichen Wendepunkt, zugegebenermaßen stark verkürzt, mit einer einzigen Jahreszahl dingfest machen will – nach 1789 und den Folgeereignissen der Französischen Revolution eine andere war als zuvor! Die antimonarchische Revolution, die den Herrscher in seiner Macht zuerst drastisch beschränkte, dann absetzte und schließlich ums Leben brachte, war seitdem auf dem europäischen Festland keine Frage von Gedankenspielen mehr, sondern Realität oder zumindest eine realisierbare Möglichkeit geworden. Mit der Französischen Revolution und dem Tod Ludwigs XVI. unter der Guillotine sollten sich die Grundlagen der monarchischen Herrschaft unwiderruflich wandeln, wobei zu bedenken ist, dass diese Veränderungen in ihrer vollen Ausprägung natürlich nicht schlagartig 1789 oder 1793 einsetzten, sondern dass sich die monarchische Staatsform in einem jahrzehntelangen Prozess veränderte; zu bedenken ist ebenso, dass daneben einige Fürsten – aus welchen Gründen auch immer – länger und zäher an traditionellen Herrschaftsvorstellungen festhielten als andere und dass selbst unter den deutschen Staaten eklatante Unterschiede bezüglich der Anpassungsfähigkeit beziehungsweise der Anpassungswilligkeit der Monarchien an die gewandelten Verhältnisse festzustellen sind.³

2 Zur Verfassungsentwicklung im Königreich Bayern, zur Stellung der Minister und des Landtags vgl. die mit ausführlichen Literaturhinweisen versehenen einschlägigen Artikel in: *Handbuch der bayerischen Geschichte, begründet von Max Spindler, Band IV: Das Neue Bayern. Von 1800 bis zur Gegenwart, Teilband 1: Staat und Politik*, hrsg. von Alois Schmid, München 2003; Bernhard Löffler, »Wie funktioniert das Königreich Bayern? Zur politisch-sozialen Verfassung Bayerns in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts«, in: Wolf (Hrsg.), *Götterdämmerung*, S. 22–33. Vgl. auch Hans-Michael Körner, *Geschichte des Königreichs Bayern*, München 2006; Dirk Götschmann, *Bayerischer Parlamentarismus im Vormärz. Die Ständeversammlung des Königreichs Bayern 1819–1848*, Düsseldorf 2002. Immer noch empfehlenswert: Michael Doeberl, *Ein Jahrhundert bayerischen Verfassungslebens*, München 1918. Die Frage nach der charakterlichen Disposition des bayerischen Königs wird in allen in Anm. 1 genannten Biographien traktiert. Neuerdings aber vgl. vor allem Hans Förstl, »König Ludwig II. als Patient«, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 74 (2011), S. 331–345; dieser Aufsatz ist auch abgedruckt in: Wolf (Hrsg.), *Götterdämmerung*, S. 69–74.

3 Zu diesen und den folgenden Überlegungen vgl. Katharina Weigand, »Die konstitutionelle Monar-

Der in Deutschland während des 19. Jahrhunderts vorherrschende Typ der Monarchie war der der konstitutionellen Monarchie. Gerade die süddeutschen Staaten Baden, Württemberg und eben auch Bayern wurden bereits seit 1818/19 konstitutionell regiert. Was aber bedeutete es konkret, Herrscher in einer konstitutionellen Monarchie – hier der bayerischen – zu sein? In der konstitutionellen Monarchie ging zwar noch immer alle Staatsgewalt vom Monarchen aus und er war noch immer alleiniger Quell der staatlichen Souveränität, was in der bayerischen Verfassung von 1818 folgendermaßen ausgedrückt wird: »Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staats-Gewalt«. Und doch waren seiner Macht Grenzen gesetzt, denn im Verfassungstext heißt es weiter: Der König »übt sie [alle Rechte der Staats-Gewalt] unter den [...] in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.«⁴ Das bedeutete, dass sich der König – hatte er seinen Eid auf die Verfassung erst einmal geleistet – an die Bestimmungen der Verfassung halten musste, wenn er keinen Staatsstreich begehen wollte. Doch dazu kam es in Bayern nie während der genau 100 Jahre zwischen 1818 und 1918, als das Ende der monarchischen Herrschaft nicht nur in Bayern, sondern in allen deutschen Staaten besiegelt wurde. Darüber hinaus war das Ritual des Verfassungseides untrennbar mit dem Thronantritt verbunden: Seit Ludwig I. haben alle bayerischen Monarchen unmittelbar nach der Sukzession ihren Verfassungseid geleistet.⁵

Fragt man nun, warum die Monarchen in den deutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts dieser Beschränkung, dieser Einhegung ihrer Machtbefugnisse mehr oder weniger freiwillig zustimmten – wobei hinzuzufügen ist, dass die beiden deutschen Großmächte, Österreich und Preußen, erst nach der Revolution von 1848 konstitutionell regiert wurden –, dann ist zuerst einmal auf die Ideen der Aufklärung zu verweisen, die dem Untertanen nicht nur Pflichten, sondern auch gewisse Rechte zubilligten. Dazu kam die Furcht der Herrschenden vor neuerlichen revolutionären Unruhen, wenn man den Untertanen hinsichtlich der geforderten Rechte nicht entgegenkommen würde. Im Umkehrschluss hielt man das herrscherliche

chie des 19. Jahrhunderts im Spannungsfeld von Krone und Staat, Macht und Amt. Bayerische Fragen an ein deutsches Thema«, in: *Repräsentation im Wandel. Nutzung südwestdeutscher Schlösser im 19. Jahrhundert*, hrsg. von Wolfgang Wiese und Katrin Rössler, Ostfildern 2008, S. 27–40; Cajetan von Aretin, »Herr und Haupt. Zum monarchischen Prinzip in der deutschen Verfassungswirklichkeit des 19. Jahrhunderts«, in: ebd., S. 63–76.

4 Titel II, § 1 der bayerischen Verfassung von 1818, zitiert nach *Bayerische Verfassungsurkunden. Dokumentation zur bayerischen Verfassungsgeschichte*, bearb. von Alfons Wenzel, Stamsried 42002, S. 24.

5 Gekrönt wurde dagegen kein einziger der bayerischen Könige. Vgl. hierzu Marcus Junkelmann, *Napoleon und Bayern. Von den Anfängen des Königreichs*, Regensburg 1985, S. 136–139.

Geschenk einer Verfassung für ein probates Mittel, Treue und Anhänglichkeit an den Monarchen und seine Dynastie dauerhaft zu stärken. In Bayern kam – neben einigen weiteren Motiven, die im hier zu traktierenden Zusammenhang keine Rolle spielen – noch die berechtigte Sorge um die Staatsfinanzen hinzu. Hatten sich diese schon vor Bayerns Verwicklung zuerst in die Revolutions-, später in die Napoleonischen Kriege alles andere als rosig dargestellt, so stand man 1813/14, als Napoleon endlich besiegt war, knapp vor dem Staatsbankrott. Mithilfe einer Verfassung und der darin grundgelegten Einbindung der bayerischen Untertanen, sprich der Steuerzahler, in die politische Verantwortung hoffte die Staatsspitze, den Bankrott abwenden zu können.⁶

Die Art und Weise, wie der Monarch im System der konstitutionellen Monarchie regieren konnte, war geprägt von einem Kräftedreieck, das aus dem Monarchen, der von ihm berufenen Regierung, also den Ministern, und der Volksvertretung bestand. Gemäß der bayerischen Verfassung hatte der Monarch freilich eine deutlich privilegierte Stellung in besagtem Kräftedreieck inne, denn die Exekutive war allein Sache des Monarchen, was konkret bedeutete, dass die Minister lediglich auf seine Weisung hin tätig werden konnten. Hinzu kam noch, dass eben jene Minister, die jeweils einem Fachministerium vorstanden, dem Buchstaben der Verfassung nach wiederum allein vom König abhängig waren: Nur er besaß das Recht, seine, die königlichen Minister zu berufen und zu entlassen. Der Landtag dagegen hatte weder das Recht noch die Möglichkeit, etwa gemäß den Mehrheitsverhältnissen, bei der Berufung oder Entlassung eines Ministers auch nur mitzusprechen.

An der Legislative wiederum waren sowohl der Monarch als auch die Volksvertretung beteiligt. Bis 1848 besaß jedoch allein die Staatsspitze das Recht der Gesetzesinitiative, nach der Revolution von 1848 durfte auch der Landtag Gesetzesvorschläge einbringen. Um ein Gesetz tatsächlich in Kraft treten zu lassen, mussten die Erste und ebenso die Zweite Kammer des Landtags zustimmen und der König seine Unterschrift darunter setzen. Gesetzesinitiativen konnten folglich entweder am Landtag oder am Monarchen scheitern. Das eigentliche Machtinstrument der Volksvertretung waren das Budgetrecht sowie das Steuerbewilligungsrecht; kein Staatshaushalt und keine Steuererhöhung kamen ohne die Zustimmung des Landtags zustande. Einberufen musste der König den Landtag spätestens alle drei Jahre – wobei die tatsächlichen Fristen zwischen den Einberufungen rasch immer kür-

6 Knapp zusammengefasst sind die Motive für die Verfassung von 1818 sowie deren Inhalt bei Körner, *Geschichte des Königreichs Bayern*, S. 48–59; vgl. auch Katharina Weigand, »Gaibach. Eine Jubelfeier für die bayerische Verfassung von 1818?«, in: *Schauplätze der Geschichte in Bayern*, hrsg. von Alois Schmid und Katharina Weigand, München 2003, S. 291–308.

zer wurden. Erschienen dem König die in der Ersten Kammer zumeist qua Amt beziehungsweise qua Geburtsrecht Versammelten beziehungsweise die gewählten Abgeordneten der Zweiten Kammer als gar zu unbotmäßig, dann durfte er den Landtag nach eigenem Gutdünken auflösen, konnte er sogar vorgezogene Wahlen durchführen lassen.

Sollte sich nach den bisherigen knappen Hinweisen der Eindruck verfestigt haben, dass die Position des Monarchen im Königreich Bayern derart machtvoll gewesen sei, dass ihm weder die Minister noch die Mitglieder des Landtags ihren Willen hätten aufzwingen können, so darf man gleichwohl nicht darüber hinwegsehen, dass sich die jeweilige reale Kräfteverteilung im geschilderten Krätedreieck während der Regierungszeit der bayerischen Könige von 1818 bis 1918 ganz unterschiedlich darstellte. Ludwig I.,⁷ der Großvater des sogenannten Märchenkönigs, praktizierte ein dezidiert autokratisches Regiment, er bezeichnete seine Minister als seine Schreiber, er scheute vor keinem Konflikt mit dem Landtag zurück und schöpfte die ihm in der Verfassung zugebilligten Rechte so weit aus, wie nur irgend möglich. Als er während der Revolution von 1848 erkannte, wie weit die politischen Zugeständnisse reichten, die offensichtlich nötig waren, um in der akuten Krisensituation die monarchische Herrschaftsform, die Sukzession seiner Dynastie sowie die Eigenstaatlichkeit Bayerns zu retten, legte Ludwig I. lieber die Krone nieder, als fortan – wie er es selbst nannte – nur mehr als reiner »Unterschreibkönig« auf dem Thron zu sitzen.

Unter Ludwigs Sohn und Nachfolger, Max II.,⁸ gelang es den Ministern, erheblich an Macht und Einfluss zu gewinnen, was unter anderem damit zusammenhängt, dass die schließlich vom König berufenen liberalen Minister ein wichtiges Vermittlungsscharnier bildeten zwischen dem König und der zu dieser Zeit liberalen Mehrheit im Landtag. Als Max II. dann auch noch die Institution des Ministerrats ins Leben rief, vorrangig, um während längerer Abwesenheit des Monarchen den politischen Geschäftsgang nicht zu unterbrechen, war damit einer weiteren Aufwertung der ministeriellen Position der Boden bereitet.

So sah sich Ludwig II. 1864, als er im Alter von knapp 19 Jahren und politisch gänzlich unerfahren den bayerischen Thron bestieg, Ministern gegenüber, bei denen sich längst die Überzeugung durchgesetzt hatte, sie, die Minister, seien die eigentlichen Träger der Staatsgewalt, aufgrund ihrer Erfahrung, aufgrund ihres

7 Zu Ludwig I. vgl. vor allem Heinz Gollwitzer, *Ludwig I. von Bayern. Königtum im Vormärz. Eine politische Biographie*, München 1987.

8 Eine moderne Biografie Max' II. fehlt. Vgl. daher die Beiträge in: *König Maximilian II. von Bayern 1848–1864*, hrsg. vom Haus der Bayerischen Geschichte, red. von Rainer A. Müller, Rosenheim 1988.

beruflichen Ethos, aufgrund auch des gewachsenen eigenen Selbstvertrauens, da sie die Staatsgeschäfte unter Max II. teilweise fast schon im Alleingang, mitunter sogar gegen den erklärten Willen ihres Königs,⁹ erfolgreich geführt hatten.

Nun war Max II. ein Monarch gewesen, der zu Beginn seiner Regierungszeit noch mitunter versucht hatte, seine eigenen politischen Vorstellungen und Ideen durchzusetzen, der jedoch nach wenigen Jahren und vor allem nach einigen diesbezüglichen Fehlversuchen mehr oder weniger resignierte, ohne sich freilich aus seiner Verantwortung als regierendes und repräsentierendes Staatsoberhaupt gänzlich zurückzuziehen. Das heißt, Max II. versuchte weiterhin, seine politischen Vorstellungen durchzusetzen, und er pflegte einen engen Kontakt mit seinen Ministern, obwohl diese ihn geradezu politisch dominierten; er nahm seine Repräsentationspflichten wahr; er verhandelte – über seine Minister – mit dem Landtag; er zeigte sich seinem Volk. Mit dem Thronwechsel von 1864 aber stellte sich die Frage, wie würde sich nun Ludwig II. und wie würden sich die Minister verhalten?

Schon während seiner Jugendjahre konnte man beim damaligen bayerischen Kronprinzen ein auffallendes, vielleicht sogar ein übertriebenes Bewusstsein von seiner eigenen hohen Position beobachten,¹⁰ das möglicherweise auf die gleichzeitig bei Ludwig zu konstatierende Schüchternheit und Unsicherheit zurückzuführen ist, wenngleich sich der Historiker bei derartigen psychologischen Deutungsversuchen möglichst zurückhalten sollte. Bekannt ist jedoch, dass Ludwigs jüngerer Bruder Otto es sich immer wieder gefallen lassen musste, vehement, mitunter sogar brachial auf den Rangunterschied zwischen Thronfolger und nachgeborenem Königssohn hingewiesen zu werden.¹¹ Zu Beginn seiner Regierungszeit ging Ludwig II. offensichtlich – ohne groß darüber nachzudenken – davon aus, dass die bayerischen Minister und die bayerischen Beamten die königlichen Vorstellungen, wer allein im Königreich das Sagen habe, teilen würden. Diese Vorstellungen wiederum orientierten sich jedoch weit eher am vor-revolutionären Absolutismus französischer Prägung à la Ludwig XIV., dessen Prunkschloss Versailles der bayerische Ludwig

9 So etwa hinsichtlich einer vom König beabsichtigten Sozialgesetzgebung. Vgl. Johannes Merz, »Max II. Die soziale Frage«, in: Schmid/Weigand (Hrsg.), *Die Herrscher Bayerns*, S. 330–342.

10 Vgl. u. a. *Ludwig II. von Bayern in Augenzeugenberichten*, hrsg. von Rupert Hacker, München 1972, S. 22 f. Vgl. hierzu auch Franz Merta, »Und dieser König stirbt in Wahrheit nicht«. Das Herrscherethos König Ludwigs II., in: Wolf (Hrsg.), *Götterdämmerung*, S. 179–183.

11 Vgl. Hacker, *Ludwig II. in Augenzeugenberichten*, S. 29–32. Zu Ludwigs jüngerem Bruder Otto, dem nachmaligen König Otto I., der jedoch aufgrund seiner Geisteskrankheit nicht regierungsfähig war, woraufhin Prinzregent Luitpold nach dem Tod Ludwigs II. dann auch für ihn, Otto, die Regentschaft übernahm, vgl. Alfons Schweiggert, *Schattenkönig. Otto, der Bruder König Ludwig II. von Bayern. Ein Lebensbild*, München 1992. Es ist freilich anzumerken, dass das Verhältnis zwischen Ludwig und seinem jüngeren Bruder bei Schweiggert schon sehr idyllisch gezeichnet wird.

einige Jahre später auf der Insel Herrenchiemsee nachzubauen strebte, als an den verfassungspolitischen Realitäten im Königreich Bayern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Zu einer ersten Auseinandersetzung zwischen König und Ministerium kam es bereits kurze Zeit nach Ludwigs Thronbesteigung.¹² Doch weil gerade diese Auseinandersetzung die Grundstruktur des angesprochenen Konflikts besonders deutlich macht, weil sie zeigt, auf welche Art und Weise vor allem von Seiten des Ministeriums agiert wurde, soll an dieser Stelle näher darauf eingegangen werden. Mitte der 1860er-Jahre, als die Erweiterung der Städte sowie der Ausbau der Eisenbahn in Bayern massiv vorangetrieben wurden, kam es immer wieder zu Abbrüchen historischer Gebäude, obwohl bereits Ludwig I. großen Wert auf den Erhalt historisch wertvoller Bausubstanz¹³ gelegt hatte. Von Max II. war es die bayerische Ministerialbürokratie anschließend geradezu gewohnt gewesen, dass er solche Abbrüche zwar hatte vermeiden wollen, dass er dann aber den ministeriellen Sachargumenten, mit denen pro Abbruch votiert wurde, kaum noch Widerstand entgegengesetzt hatte.¹⁴

Als Ludwig II. am 16. Januar 1865, ein knappes Jahr zuvor war sein Vater gestorben, den von der Stadt Aschaffenburg gewünschten und vom Innen- sowie vom Kriegsministerium befürworteten Antrag, ein dem Eisenbahnbau im Wege stehendes altes Stadttor in Aschaffenburg niederlegen zu lassen, dezidiert negativ verbeschied – wobei er seine Kompetenzen in keiner Weise überstrapazierte oder gar ausreizte –, muss das in den Ministerien zuerst einmal für großes Erstaunen gesorgt haben. In Aschaffenburg wiederum war das auf wirtschaftliche Vorteile blickende Bürgertum nicht gewillt, sich auf teurere Alternativen einzulassen. Man wandte sich ein weiteres Mal an das Innenministerium, um eine Abrissgenehmigung zu erwirken. Das Ministerium legte dem König daraufhin einen neuen, inzwischen auf 19 Seiten angewachsenen diesbezüglichen Antrag vor. Ohne darin auf gegenteilige denkmalpflegerische Stellungnahmen unter anderem des Kultusministeriums und der damaligen bayerischen Denkmalschutzbehörde, des Generalkonservatoriums, einzugehen, argumentierte das Innenministerium rein politisch. Es wurde explizit betont, dass der König sicherlich auf die besonderen Sympathien seiner in Aschaffenburg ansässigen und damit Neubayerischen Untertanen hoffen dürfe, wenn

12 Dieses konkrete Beispiel kann man noch ausführlicher nachlesen bei Hans-Michael Körner, *Staat und Geschichte im Königreich Bayern 1806–1918*, München 1992, S. 401 f.

13 Zur Initiative Ludwigs I., historische Gebäude unter Denkmalschutz zu stellen sowie zu den diesbezüglichen Motiven des Königs vgl. ebd., S. 325–365; Hans-Michael Körner, »Denkmalschutz im Königreich Bayern«, in: *100 Jahre Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 1908–2008, Band 1: Bilanz*, hrsg. von Egon Johannes Greipl, München 2008, S. 29–73.

14 Vgl. Körner, *Staat und Geschichte*, S. 400 f.

er dem Fortschritt nicht länger hinderlich im Wege stehe. Und tatsächlich, die kaum versteckte Drohung mit negativen integrationspolitischen Folgen, die Drohung, eine Entscheidung contra Abbruch würde die Anhänglichkeit der Aschaffenburger Untertanen an Staat und Dynastie schwächen, ja eigentlich die Drohung, das Ministerium könne gar die öffentliche Meinung gegen den König mobilisieren, verfiel. Mitte des Jahres 1869 setzte der König seine Unterschrift unter die erbetene Abrissgenehmigung.

Doch das Ministerium ging noch einen Schritt weiter: Um derartige Konfliktsituationen in Zukunft überhaupt nicht mehr entstehen zu lassen, ließ der Innenminister den diesbezüglichen Geschäftsgang neu regeln, sodass von nun an vergleichbare Anträge auf Abbruch vom Innenministerium nur noch an das Kriegsministerium, aber nicht mehr an das Kultusministerium und das Generalkonservatorium, die dem Monarchen gar die »falschen« Argumente hätten liefern können, weitergeleitet werden mussten. Das professionelle Wissen um die verschlungenen Pfade der Verwaltungsabläufe ermöglichte es dem Innenministerium, den jungen König regelrecht auszubremsen. Das Ergebnis war, dass Ludwig II. in den folgenden Jahren alle an ihn herangetragenen vergleichbaren Anträge genehmigte – auf Rückfragen verzichtete er seit seiner Aschaffenburger Niederlage gänzlich. In diesem Zusammenhang machte sich wiederum ein weiterer Charakterzug des Monarchen bemerkbar, der die Regierungszeit Ludwigs II. auf ganz eigene Weise prägen sollte. Der König ließ sich offensichtlich kein weiteres Mal auf ein Kräftemessen mit dem Ministerium ein, um neuerliche Erschütterungen seines empfindlichen, leicht zu kränkenden und wohl auch leicht zu verunsichernden Selbstbildes vom wahrhaft selbst herrschenden König, vom Monarchen, der nur allein Gott, aber keinem Lebenden auf Erden verantwortlich sei, tunlichst zu vermeiden.

Ganz ähnlich muss es Ludwig II. ergangen sein, als er sich angesichts seiner Unterstützung und Förderung des Komponisten Richard Wagner, in dem er einen Seelenverwandten, womöglich gar einen Freund gefunden zu haben glaubte, bezüglich eines in München zu bauenden Wagner-Festspielhauses erneut mit dem zähen Widerstand seiner Regierung, seiner Minister, gar seines Kabinettssekretariats konfrontiert sah.¹⁵ Da König Ludwig in dieser Angelegenheit jedoch gewillt

15 Zu Ludwigs Verehrung für Wagner, zu Wagners Versuchen, sich in die bayerische Politik einzumischen sowie zu den Reaktionen der Minister etc. vgl. Hüttl, *Ludwig II., König von Bayern*, S. 28–73; Rumschöttel, *Ludwig II. von Bayern*, S. 80–85; Verena Naegele, »Richard Wagner und Ludwig II. von Bayern. Der Beginn einer wunderbaren Freundschaft in München«, in: *WSp* 8 (2012), Heft 2, S. 41–84; Martha Schad, »König Ludwig II., Richard Wagner und Cosima von Bülow im Spiegel ihres Briefwechsels«, in: Wolf (Hrsg.), *Götterdämmerung*, S. 184–189. Vgl. vor allem auch den Beitrag von Jürgen Schläder in diesem Band.

war, zum ersten Mal den Kampf aufzunehmen, um endlich seinen eigenen Willen durchzusetzen, musste er seine erneute Niederlage und die damit verbundene Demütigung umso schärfer, umso verletzender empfinden. Dass Ludwig II. nach der erzwungenen Entfernung des Komponisten aus München das politische Tagesgeschäft endgültig seinen Ministern überließ, dass er sich aus München zurückzog, in die Einsamkeit der bayerischen Berge und zu seinen aus Stein, Stuck und Mörtel errichteten Beschwörungen vermeintlich besserer Zeiten – besserer Zeiten zumindest für Monarchen –, all das spricht Bände!

Ludwigs Träume griffen freilich nicht nur aus heutiger Sicht auf Vorstellungen längst vergangener Zeiten zurück; Herrschaftsfantasien, wie Ludwig II. sie leben wollte, wurden auch von seinen Zeitgenossen als Anachronismus angesehen. Und so konnte er seine diesbezüglichen Wunschträume zuletzt nur im kleinen Kreis seiner Diener ausleben, wenn er – um nur ein Beispiel zu nennen – ein Hofzeremoniell einführte, das es den Dienern bei Strafe verbot, ihm auch nur in die Augen zu schauen.¹⁶

Ludwigs Ängste, als Herrscher zunehmend übergangen, politisch ins Abseits gerückt zu werden, bezogen sich jedoch gar nicht so sehr auf seine Minister, denn die hätte er ja – gemäß den Bestimmungen der Verfassung – jederzeit entlassen können. Erst 1886 – und somit viel zu spät – dürfte er schmerzlich erkannt haben, dass er in dieser Hinsicht das Opfer einer gewissen Naivität und wohl auch seiner eigenen Entschluslosigkeit geworden war. Seinen wahren Feind glaubte der König stattdessen in der Volksvertretung, im Landtag zu erblicken; er fürchtete die Forderungen vor allem der Zweiten Kammer nach mehr politischen Mitbestimmungsrechten. Überhaupt lässt sich während des 19. Jahrhunderts beobachten, dass alle jene Herrscher, die eine Entwicklung hin zu einer parlamentarischen Monarchie vermeiden wollten, dabei auf eine enge Zusammenarbeit mit den von ihnen berufenen Regierungen, ja auf die Hilfe ihrer Minister dringend angewiesen waren. Genau dieses Verfahren hat auch Ludwig II. praktiziert. Das führte jedoch im ärgsten Fall zu einer faktischen Machtübernahme des Ministeriums und zu einer regelrechten Abhängigkeit des Herrschers von den verfassungsmäßig von ihm abhängigen Ministern. Und tatsächlich: Die Sorge, die konstitutionelle Monarchie sei selbst in Bayern auf dem besten Wege zur parlamentarischen Monarchie zu werden, in der der König aller politischen Rechte verlustig gehen würde, in der er lediglich noch repräsentative Aufgaben zu erfüllen hätte, diese Sorge ließ Ludwig bis zum Tag seiner Entmündigung genau an jenen liberalen Ministern festhal-

¹⁶ Vgl. Hacker, *Ludwig II. in Augenzeugenberichten*, S. 295–303.

ten, die zwar einerseits in Opposition zu dem seit 1869 mehrheitlich konservativen Landtag standen – was eine Zusammenarbeit von Landtag und Ministerium gegen den König tatsächlich mehr als unwahrscheinlich machte. Andererseits hielt er auf diese Weise, in seinem ängstlichen Bemühen, vermeintliche Angriffe der Volksvertretung mithilfe des Ministeriums abzuwehren, genau jene Minister im Amt, die 1886 seine Entmündigung aktiv betreiben sollten.¹⁷

Ludwig II. war jedoch nicht nur hinsichtlich seiner Träume, gleichsam wie ein Monarch aus der Zeit des Absolutismus regieren zu können, regelrecht aus der Zeit gefallen. Die Monarchie, die monarchische Herrschaft hatte sich noch in einem weiteren Bereich seit der Wende vom 18. auf das 19. Jahrhundert massiv verändert. Inzwischen wurden die politischen Entscheidungen, ja das Verhalten des Herrschers ganz allgemein, von seinen Untertanen längst vor allem daran gemessen, ob diese Entscheidungen im Einklang standen mit den Interessen des Staates. Der Druck auf den Herrscher nahm somit zu, persönliche Marotten und Vorlieben, aber ebenso genuin dynastische Interessen zurückzustellen, wenn es das Wohl des Staates erforderte. Auch in dieser Hinsicht wollte der bayerische König die Realitäten nicht anerkennen, zumindest wollte er sich ihnen in keiner Weise anpassen. Denn Ludwig II. baute, um erneut ein Beispiel herauszugreifen, anders als sein Großvater Ludwig I., nichts für sein Volk, er baute nur für sich allein. Hatte Ludwig I. während seiner Herrschaft sogar Teile der Münchner Residenz für seine Untertanen zur Besichtigung geöffnet, so durfte die Schlösser des »Märchenkönigs«, die sich heutzutage so gut vermarkten lassen, außer ihm selbst und seiner Dienerschaft kaum jemand betreten. Und als schließlich 1886 die Pfändung der nicht vollendeten Bauten drohte, soll Ludwig II. geäußert haben, er wolle diese lieber in die Luft sprengen lassen, als sie fortan geradezu entweiht in fremden Händen zu sehen.¹⁸

Die Deutungshoheit, was denn im Interesse des Staates liege und was nicht, ging während des 19. Jahrhunderts auf breitere Gesellschaftsschichten über, in erster Linie auf das Bürgertum. Dieser wachsende Einfluss des Bürgertums musste auf längere

17 Zur Entmündigung und Absetzung Ludwigs II. vgl. vor allem Rupert Hacker, »Ludwig II. von Bayern, die Königskrise von 1885/86 und der Weg zur Regentschaft«, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 74 (2011), S. 347–430; ders., »Die Königskrise von 1885/86 und der Weg zur Regentschaft«, in: Wolf (Hrsg.), *Götterdämmerung*, S. 44–54; vgl. auch Gerhard Immler, »Der kranke Monarch als Störfall im System der konstitutionellen Monarchie. Verfassungsgeschichtliche und juristische Aspekte der Entmachtung König Ludwigs II.«, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 74 (2011), S. 431–458; ders., »Die Entmachtung König Ludwigs II. als Problem der Verfassungsgeschichte«, in: Wolf (Hrsg.), *Götterdämmerung*, S. 55–59.

18 Dies nach Auskunft von Dr. Gerhard Immler, dem Leiter des Geheimen Hausarchivs. Bei derartigen Äußerungen des Königs muss man freilich sein gerade in den letzten Lebensjahren äußerst aufbrausendes Temperament in Betracht ziehen. Vgl. Förstl, »Ludwig II. als Patient«.

Sicht zu weiteren Veränderungen der Monarchie führen. Und tatsächlich lässt sich im Laufe des 19. Jahrhunderts beobachten, wie sich die Herrscherhäuser allmählich dem Verhaltenskodex und den moralischen Normen des Bürgertums annäherten. Die Monarchen unterwarfen sich unter anderem dem Gebot der Tüchtigkeit. Der Herrscher musste also immer wieder zeigen, dass er sich kümmerte, dass er für das Wohl von Staat und Untertanen arbeitete. Öffentlichkeitswirksame Reisen noch in den letzten Winkel der jeweiligen Staaten, eine detaillierte Berichterstattung der Zeitungen über die Aktivitäten des Herrschers, bald auch schon Fotos, die den Monarchen bei der Ausübung seiner herrscherlichen Pflichten zeigen, waren die Mittel, dem entstandenen, dauernden Evaluationsdruck gerecht zu werden.

Wenn man gerade in diesem Zusammenhang bei Ludwig II. eine bereits nach kurzer Zeit vollzogene Totalverweigerung diagnostiziert, dann ist das sicherlich nicht zu scharf geurteilt! Schon 1864, während der zum Thronwechsel gehörenden Zeremonien, hatten sich Probleme ergeben. Aufgrund von Ergriffenheit, wie es damals hieß, oder vielleicht einfach aufgrund einer gewissen Überforderung sah sich der junge König nicht – wie das eigentlich üblich war – in der Lage, noch am Tag der Regierungsübernahme, am 10. März 1864, seinen Eid auf die Verfassung zu leisten, dies musste am darauffolgenden Tag nachgeholt werden. Und direkt nach der Beisetzung Max' II. wäre es die Pflicht seines Sohnes gewesen, das diplomatische Corps zu empfangen, um die Beileidsbekundungen der befreundeten Monarchen und Regierungen entgegenzunehmen. Ludwig II. ließ diese Veranstaltung jedoch einfach absagen.¹⁹

Seiner ehemaligen Erzieherin, Sibylle Freifrau von Leonrod, gegenüber bekundete er zu Beginn seiner Herrschaft dagegen die besten Vorsätze:

»ich bringe ein Herz mit auf den Thron, das in väterlicher Liebe für sein Volk schlägt, für seine Wohlfahrt erglüht; – davon können alle Bayern überzeugt sein! Was immer in meinen Kräften steht, will ich tun, um mein Volk zu beglücken; sein Wohl, sein Friede seien allein die Bedingnisse zu meinem Heil und Frieden!«²⁰

Möglicherweise glaubte Ludwig II. anfänglich tatsächlich, so zu empfinden. Zu konstatieren ist jedoch, dass er sich zurückzog, kaum hatte er die ersten politischen Niederlagen einstecken müssen, dass er den Kontakt mit den Ministern, dem Hof, seinem Volk tunlichst vermied, um in seiner Fantasiewelt möglichst wenig gestört zu werden. Lediglich nach dem verlorenen Krieg gegen Preußen 1866 ließ er sich

19 Vgl. Hüttl, *Ludwig II., König von Bayern*, S. 17.

20 Zitiert nach ebd., S. 19.

zu einer Reise per Eisenbahn durch Franken überreden, es galt die Anhänglichkeit der Neubayerischen Gebiete gegenüber den nationalstaatlichen Verlockungen zu stärken, die vom siegreichen Preußen ausgingen.²¹ Die Frage, wie nachhaltig die diesbezügliche Wirkung der königlichen Reise wohl an jenen Orten gewesen sein mag, an denen Ludwig II., anstatt anzuhalten und auszusteigen, befahl, einfach weiterzufahren, weil er glaubte, die Huldigung seiner Untertanen nicht ertragen zu können, beantwortet sich im Grunde von selbst.

Noch in ganz anderer Hinsicht enttäuschte der König seine Untertanen. Aufbauend auf einer jahrhundertealten Tradition, aber gleichermaßen festgehalten in der Bayerischen Verfassung des Jahres 1818, war es mehr oder weniger die Pflicht eines Monarchen, eine rangmäßig ebenbürtige Gemahlin zu wählen und mit ihr für den legitimen Erben auf dem Thron zu sorgen. In der Verfassung wurde das folgendermaßen ausgedrückt:

»Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt, und der agnatisch-linealischen Erbfolge. Zur Successions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen – mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.«²²

Stattdessen bescherte Ludwig II. seinen Untertanen den Skandal einer fürstlichen Entlobung,²³ er heiratete nie, er hatte demzufolge keinen Erben. Dazu gesellte sich in späteren Jahren noch das Getuschel um die Vorlieben des Königs für junge gutgewachsene Soldaten, also der Ruch der Homosexualität, wobei man sich klar machen muss, mit welcher Ächtung Homosexualität im 19. Jahrhundert verbunden war.

Von »politischen und biographischen Wirklichkeiten« im Hinblick auf Ludwig II. ist im Titel dieser knappen Skizze die Rede; was aber dürfte die Wirklichkeit – hinzuzufügen wäre wohl: die für diesen König oft so schmerzlich empfundene Wirklichkeit – stärker bestimmt haben als das schnöde Geld? Und gleichzeitig ist man in diesem Zusammenhang mit einem weiteren bürgerlichen Gebot, das immer stärker an die Monarchen herangetragen wurde, konfrontiert: mit dem Gebot der Seriosität. Dass dem Bayerischen König jedoch, kurz bevor er für regierungsunfähig erklärt wurde, Gerichtsvollzieher und die Pfändung drohten, weil

21 Zu Ludwigs Frankenreise, die allerdings nicht an allen Orten so triumphal war, wie der Titel des folgenden Buchs suggeriert, vgl. Erich Adami und Alfons Schweiggert, *König Ludwig II. Seine triumphale Reise durch Franken*, Husum 2011.

22 Titel II, § 2 und § 3 der Verfassung von 1818, zitiert nach Wenzel, *Bayerische Verfassungsurkunden*, S. 24.

23 Vgl. Hüttl, *Ludwig II., König von Bayern*, S. 87–119; Rumschöttel, *Ludwig II. von Bayern*, S. 97 f.

er erneut völlig überschuldet war²⁴ und daher die Rechnungen der Handwerker, die für seine Schlossbauten tätig waren, nicht mehr begleichen konnte, eine solche Ungeheuerlichkeit muss in den Augen der Zeitgenossen ein Skandal von bisher nie erreichten Dimensionen gewesen sein. Das katapultierte den Herrscher, der für sich selbst ja immer noch das Prädikat »von Gottes Gnaden« beanspruchte, hinab in allzu menschliche Tiefen.

Erschwerend kam freilich noch hinzu, dass die beiden Vorgänger auf dem Thron, Ludwig I. und Max II., selbst unter schwierigen Bedingungen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Summen recht gut ausgekommen waren. Um diesen Sachverhalt adäquat beurteilen zu können, bedarf es einer knappen Erläuterung hinsichtlich des Unterschiedes zwischen der Staatskasse einerseits und der Kabinettskasse andererseits. Maximilian von Montgelas, der langjährige Außen-, Innen- und Finanzminister des ersten bayerischen Königs, Max I. Joseph, hatte bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts darauf hingearbeitet, die im Absolutismus noch übliche Verquickung des staatlichen Vermögens, der staatlichen Gelder mit denen des Monarchen aufzulösen.²⁵ Das führte unter anderem dazu, dass es dann, im Königreich Bayern, eine reine Staatskasse gab, aus der, gespeist aus den Steuereinnahmen, alle staatlichen Unternehmungen bezahlt wurden, darunter zum Beispiel staatliche Bauvorhaben, die Ausrüstung der Armee, die Finanzierung der staatlichen Eisenbahnen, ebenso die Gehälter der Staatsbeamten etc. Darüber hinaus wurde dem Monarchen aus besagter Staatskasse jährlich eine festgelegte Summe zugewiesen, die sogenannte Zivilliste, die es dem Herrscher ermöglichen sollte, alle nötigen Ausgaben für Repräsentation, für das Hoftheater, für die Bezahlung der Hofbeamten, für den Unterhalt der königlichen Familie und so weiter begleichen zu können. Verwaltet wurden die Gelder der Zivilliste von der Kabinettskasse, die damit die Kasse des Königs war. Für die Verwendung der der Zivilliste übertragenen Gelder, also für das Geld, das in der Kabinettskasse dem Herrscher zur Verfügung stand, musste dieser niemandem mehr, auch nicht dem Landtag, Rechenschaft ablegen.

Wie war aber nun der Umgang der beiden Vorgänger Ludwigs II. auf dem bayerischen Thron mit den ihnen zur Verfügung stehenden Summen beschaffen gewe-

24 Detailliert beschrieben ist die finanzielle Situation Ludwigs II. bei Hacker, »Ludwig II. von Bayern, die Königskrise von 1885/86 und der Weg zur Regentschaft«, S. 347–430, hier S. 347–352. Vgl. auch Hüttl, *Ludwig II., König von Bayern*, S. 333–361; Wilhelm Wöbking, *Der Tod König Ludwigs II. von Bayern. Eine Dokumentation*, Rosenheim 1986, S. 19–37; Rupert Hacker, »König Ludwig II., der Kaiserbrief und die ›Bismarck'schen Gelder‹«, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 65 (2002), S. 911–990, bes. S. 937 ff. und S. 983–988.

25 Vgl. Eberhard Weis, *Montgelas, Band 2: Der Architekt des modernen bayerischen Staates 1799–1838*, München 2005, S. 247 ff.

sen? Ludwig I. hatte 1825 ein Königreich übernommen, dessen Staatsfinanzen noch immer vom Bankrott bedroht waren – 1848, als er sich zur Abdankung entschloss, hatte er nicht nur die bayerischen Staatsfinanzen saniert, sondern, quasi nebenbei, viele seiner Bauvorhaben ganz oder teilweise aus der Kabinettskasse bezahlt, ohne die Summe, die ihm hierfür zur Verfügung stand, je zu überziehen. Darüber hinaus baute Ludwig I. für das Volk: Die Walhalla, die Kelheimer Befreiungshalle, die Münchner Museen – alle diese Bauten, die von Ludwig I. größtenteils – wenn man so will – aus der eigenen Tasche finanziert wurden, sollten von den Untertanen besucht und bewundert werden, sie sollten auf diese Weise politische Botschaften ins Volk hineinbringen. Max II. wiederum musste seit seiner Thronbesteigung 1848 seinem Vater die halbe Zivilliste abtreten, damit der abgedankte König standesgemäß leben, vor allem aber damit er einige seiner noch nicht vollendeten Bauprojekte zu Ende bringen konnte. Dennoch kam Max II. mit dem ihm zur Verfügung stehenden Geld aus, ja er war darüber hinaus in erheblichem Maße karitativ tätig. Insgesamt, so wurde errechnet, dürfte König Max II. 140 000 bis 160 000 Gulden jährlich für caritative und soziale Zwecke ausgegeben haben,²⁶ das machte ein knappes Viertel der dem König gleichsam privat zur Verfügung stehenden Summe aus.

Ludwig II. dagegen konnte ab 1868, dem Todesjahr seines Großvaters, auf die volle Zivilliste zugreifen; er häufte aber gleichzeitig – es ist schon die Rede davon gewesen – enorme Schulden an: 1884 war die Kabinettskasse mit 8,25 Millionen Mark belastet. Ein Darlehen zur Schuldentilgung musste aufgenommen werden, dessen Rückzahlung aus der Kabinettskasse geleistet wurde, was die für Bauvorhaben zur Verfügung stehenden Gelder beträchtlich dezimierte. Doch nur ein Jahr später, im Sommer 1885, stand Ludwig II. schon wieder neuen Schulden gegenüber, dieses Mal 6,5 Millionen Mark. Das Gesamtdefizit, das noch nicht getilgte Darlehen inbegriffen, belief sich nun auf knapp 14 Millionen Mark bei jährlichen Einnahmen²⁷ von etwa 5 Millionen Mark. Und selbst in dieser äußerst prekären Situation wollte sich der König nicht aufs Sparen verlegen, wollte er keines seiner laufenden Bauvorhaben einstellen, plante er stattdessen, neue, noch größere Bauten in Angriff zu nehmen.

26 Vgl. Merz, »Max II. Die soziale Frage«, S. 340.

27 Diese Einnahmen setzten sich zusammen aus jährlich 4,23 Millionen Mark der Zivilliste, 0,5 Millionen Mark aus Vermögenswerten sowie 300 000 Mark aus Bismarcks »Welfenfonds«. Vgl. dazu Hacker, »Ludwig II. von Bayern, die Königskrise von 1885/86 und der Weg zur Regentschaft«, S. 347. Zu den Geldern, die Ludwig II. von Bismarck erhielt, in Zusammenhang mit dem sogenannten Kaiserbrief, mit dem der bayerische König den preußischen König 1870 aufgefordert hatte, im Zuge der Gründung des Deutschen Reiches den Kaisertitel anzunehmen, vgl. Hacker, »König Ludwig II., der Kaiserbrief und die ›Bismarck'schen Gelder«.

Einen letzten Aspekt bezüglich der während des 19. Jahrhunderts praktizierten Strategien zur Rettung der monarchischen Herrschaftsform gilt es abschließend anzusprechen. Man darf davon ausgehen, dass sich die meisten Herrscher darüber im Klaren waren, dass sich die monarchische Idee seit der Französischen Revolution in der Defensive befand. Allein schon die massiv ausgeprägte Revolutionsfurcht etwa Ludwigs I. von Bayern,²⁸ die ihn, seitdem er als Kind zusammen mit seinen Eltern vor den französischen Revolutionstruppen geflohen war, geradezu alptraumhaft während seiner gesamten Regierungszeit begleitete, ist ein Hinweis darauf. Die nochmalige Entfaltung immensen höfischen Prunks im 19. Jahrhundert und ebenso das Festhalten am strengen Spanischen Hofzeremoniell nicht nur am bayerischen Königshof kann man in diesem Zusammenhang als ein Mittel interpretieren, mit dem versucht wurde, die monarchische Herrschaftsform gleichsam zu retten und zu stabilisieren. Während Prunk und Prachtentfaltung bei den Untertanen entweder Bewunderung oder das Gefühl, der Herrscher sei nach wie vor den normalen menschlichen Sphären entrückt, hervorrufen sollten, zielte ein strenges Zeremoniell einerseits darauf, gesellschaftliche Barrieren aufrechtzuerhalten, andererseits verwies es auf jahrhundertalte ehrfurchteinflößende Traditionen.

Ludwig II. hat sich auch dieser Stabilisierungsstrategie verweigert! Denn wie sollte ohne ein aktives Hofleben mit Empfängen, Bällen und Jagden höfischer Prunk überhaupt entfaltet werden? Wie konnte ein strenges Zeremoniell wirksam werden, wenn es, außer wenigen Dienern, niemanden gab, der in dieses Zeremoniell eingebunden war? Der Rückzug des Königs in die Abgeschiedenheit der Berge, seine Weigerung, in München zu residieren, seine Furcht vor Begegnungen mit seinen Untertanen, all dies mag in der heutigen Zeit dazu führen, in Ludwig II. ein interessantes Faszinosum²⁹ zu erblicken. In den Augen der Zeitgenossen aber musste ein derartiges Ver-

28 Vgl. Max Spindler, »Die Regierungszeit Ludwigs I. (1825–1848)«, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte, Band IV: Das Neue Bayern 1800–1970, TeilBand 1*, hrsg. von dems., München 1974, S. 87–223, hier S. 89–93.

29 Zum Nachleben Ludwigs II., das zumeist recht wenig mit der realen Situation zu Lebzeiten des Königs zu tun hat, vgl. Hans-Michael Körner, »Personenkult und Mythosbildung im 19./20. Jahrhundert: Entstehungsbedingungen und Destruktionsstrategien«, in: *Forschungen zur bayerischen und fränkischen Geschichte. Peter Herde zum 65. Geburtstag von Freunden, Schülern und Kollegen dargebracht*, hrsg. von Karl Borchardt und Enno Bünz, Würzburg 1998, S. 295–305; Rumschöttel, *Ludwig II. von Bayern*, S. 114 ff.; *Ludwig II. Tod und Memoria*, hrsg. von Bernhard Lübbers und Marcus Spangenberg, Regensburg 2011; Dietmar Schulze, *Ludwig II. Denkmäler eines Märchenkönigs*, München 2011; Katharina Sykora, »Souvenir, Souvenir – Erinnerungspraktiken an Ludwig II. von Bayern«, in: Wolf (Hrsg.), *Götterdämmerung*, S. 227–235; Bernd Kiefer, »Vom Traum-König zum Illusions-Künstler. Das Nachleben Ludwigs II. in Literatur und Film«, in: ebd., S. 246–256.

halten ganz erheblich zum Ansehensverlust und auf diese Weise zur Schwächung der Monarchie beitragen.³⁰

Und selbst wenn die Herrscher des 19. Jahrhunderts weiterhin die Formel »von Gottes Gnaden« verwendeten, selbst wenn Könige wie Friedrich I. von Württemberg, Ludwig I. von Bayern – und noch mehr Ludwig II. – zum Teil bis weit ins 19. Jahrhundert hinein von ihrer göttlichen Sendung, ihrem göttlichen Auftrag überzeugt waren, so ist doch nicht zu übersehen, dass diese göttliche Legitimation der monarchischen Herrschaft mehr und mehr an Überzeugungskraft verlor. Die Folge war, dass die Monarchen in eine Rolle als Teil, als Organ des Staates hineinwuchsen und von ihren Untertanen als Teil des staatlichen Systems wahrgenommen wurden. Von einem Staatsorgan wurde aber wiederum – und hier schließt sich der Kreis gewissermaßen – staatskonformes Verhalten verlangt! Die von Ludwig II. öffentlich zur Schau gestellte Begeisterung für den ehemaligen Revolutionär, für den Bankroteur, für den Egomane Richard Wagner, Ludwigs Blindheit für die im Hause Wagner gelebte »ménage à trois«, die allein schon für helle Aufregung in München sorgen sollte, dazu noch die nicht unerhebliche finanzielle Förderung des Königs des auch künstlerisch umstrittenen Komponisten, all dies hat die bayerische Öffentlichkeit nicht als Handlungen, die den Interessen des bayerischen Staates zugute kommen würden, interpretiert. Und so musste Ludwig II., kaum hatte er den Thron bestiegen, rasch erfahren, wer die eigentlichen Kräfte im Staat waren, sobald sich der Monarch unangepasst zeigte: die Minister auf der einen Seite und die öffentliche Meinung³¹ auf der anderen.

30 Vgl. Barbara Kink, »Die Volksstimmung in Bayern im Spiegel der Berichte der Regierungspräsidenten 1866–1886«, in: ebd., S. 133–142, bes. S. 139 ff.

31 Vgl. Martin Kohlrausch, »Chance und Gefährdung. Wilhelm II. und Ludwig II. als Medienmonarchen«, in: ebd., S. 34–43.